

**Aktionsplan Bayer. Landtag**

**AG 5 Barrierefreiheit – Mobilität**

Die UN-Konvention fordert eine unabhängige Lebensführung und volle Teilhabe in allen Lebensbereichen für Menschen mit Behinderung.

Um dieses Ziel zu erreichen ist die Barrierefreiheit der Mobilität eine der elementaren Voraussetzungen.

Viele Menschen können auf Grund ihres Handicaps (Behinderung, Alter, fehlende finanzielle Mittel usw.) nicht auf ein eigenes Fahrzeug zurück greifen und sind deshalb besonders auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen.

Eine barrierefreie Mobilität ist im Schienennahverkehr, im Personennahverkehr, im Taxiverkehr und im allgemeinen Reiseverkehr erforderlich, um das Ziel der Teilhabe in allen Lebensbereichen zu erreichen.

Der ländliche Raum ist im Bereich der barrierefreien Mobilität bisher sehr unzureichend ausgestattet.

Die Bevölkerung auf dem Land ist auf einen gut funktionierenden Nahverkehr besonders angewiesen. Einkaufsmöglichkeiten, medizinische Einrichtungen und kulturelle Angebote sind nur über größere Distanzen erreichbar.

Eine Gesamtplanung des öffentlichen Nahverkehrs ist dringend notwendig. Diese Planung muss Bus-, Bahn- und Taxiverkehr berücksichtigen.

Menschen mit besonders schweren Behinderungen können auch einen barrierefreien Nahverkehr nicht nutzen.

Für diese Personengruppe ist nach UN-Konvention Art. 20, (Persönliche Mobilität) die größtmögliche Unabhängigkeit sicher zu stellen.

Der Individualfahrdienst ist deshalb von großer Bedeutung und muss eine Mobilität zum Zeitpunkt der Wahl und zu Kosten, welche die Fahrtkosten im ÖPNV nicht übersteigen, zur Verfügung stellen.

## Barrierefreie Mobilität –Schienenpersonennahverkehr (SPNV)

**Maßnahmen:** Bei Neuausschreibungen im SPNV Anforderungen für die Ausrüstung der Fahrzeuge auf die Belange der behinderten bzw. mobilitätseingeschränkten Reisenden verbindlich festlegen. Abstimmung mit den gesetzlich genannten Behindertenvertretern.  
**Zuständigkeit:** STMWIVT, BEG  
**Zeitraumen:** fortlaufend

---

**Maßnahmen:** Bahnsteiganlagen in Abhängigkeit der jeweiligen Kommunen barrierefrei ausbauen.  
Für Kommunen Förderprogramm auflegen  
**Zuständigkeit:** ??????????  
**Zeitraumen:** fortlaufend

---

**Maßnahmen:** Eisenbahnunternehmen (EVU) sind nach der Eisenbahnbau und -betriebsordnung (EBO) verpflichtet, Programme zur Herstellung der Barrierefreiheit aufzustellen.  
Einforderung muss erfolgen  
**Zuständigkeit:** STMWIVT, BEG  
**Zeitraumen:** bis 2015 sollen von allen EVU Programme erstellt sein

---

**Maßnahmen:** Im Bereich „Universal Design“ soll eine Offensive gestartet werden.  
U. a. soll die Entwicklung für automatische Einstiegshilfen (fahrzeuggebunden und vom Fahrgast bedienbar) durch Forschungsaufträge forciert werden.  
**Zuständigkeit:** STMWIVT  
**Zeitraumen:** 2015 Beginn der Ausschreibung von Forschungsaufträgen

---

**Maßnahmen:** Altbestand von Bahnfahrzeugen müssen auf Barrierefreiheit überprüft werden und bei einer vorgesehenen Restlaufzeit von 8 Jahren entsprechend nachgerüstet werden.  
Förderprogramm soll aufgelegt werden.  
**Zuständigkeit:** STMWIVT, BEG  
**Zeitraumen:** 2018 soll Umrüstung abgeschlossen sein

---

**Maßnahmen:** Für Informationen ist in Bahnhöfen, auf Bahnsteigen und in den Fahrzeugen zu das 2-Sinneprinzip (sehen und hören) die entsprechende Technik ist zu installieren  
**Zuständigkeit:** ??????????  
**Zeitraumen:** fortlaufend

---

## Barrierefreie Mobilität –Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

**Maßnahmen:** Der Personennahverkehr muss weiter barrierefrei ausgebaut werden. Dies betrifft Fahrzeuge und Haltestellen.  
Der ländliche Raum ist nicht zu benachteiligen.  
Dafür sind weitere Fördermittel zur Verfügung zu stellen.

**Zuständigkeit:** STMWIVT  
**Zeitraumen:** fortlaufend

---

**Maßnahmen:** Der Taxiverkehr ist barrierefrei zu gestalten.  
Eine entsprechende Ergänzung bzw. Änderung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) muss erfolgen.

**Zuständigkeit:** STMWIVT ???????  
**Zeitraumen:** für Änderung des PBefG bis 2015

---

**Maßnahmen:** Der Behindertenfahrdienst muss neu strukturiert werden.  
Der Zugang zu diesem Fahrdienst darf nicht über die Einkommensverhältnisse, sondern über die Schwere der Behinderung geregelt werden.  
Die Beförderungskosten dürfen für den behinderten Fahrgast den Rahmen des Nahverkehrstarifs nicht übersteigen.

**Zuständigkeit:** ???????????  
**Zeitraumen:** 2015

---

## Barrierefreie Mobilität – Allgemeiner Reiseverkehr

**Maßnahmen:** Im Personenfernverkehr und im allgemeinen Personenreiseverkehr müssen barrierefrei ausgestattete Fahrzeuge eingesetzt werden.  
Anreize für die Betreiber sind zu schaffen.

**Zuständigkeit:** ???????  
**Zeitraumen:** Ab 2015 sollen Neuanschaffungen barrierefrei ausgestattet sein

---